

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 35 vom 25. August 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze

Abbruch eines bestehenden Einfamilienhauses

und Neubau eines Einfamilienhauses 1

Markt Teisendorf

Bebauungsplan Oberteisendorf Südost II, 3. Änderung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Thundorf nördlich der Schule“

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Gemeinde Schneizlreuth

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth

für das Haushaltsjahr 2020 4

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion

Berchtesgaden-Königssee für das Haushaltsjahr 2020 5

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze

Abbruch eines bestehenden Einfamilienhauses und Neubau eines Einfamilienhauses

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 12. August 2020 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-Nr.: BA-35-2020

Bauherr: XXX*, XXX*, XXX*

Vorhaben: Abbruch eines bestehenden Einfamilienhauses und
Neubau eines Einfamilienhauses

Grundstück: Richard-Wagner-Straße 4

Flur-Nr.: 922/2

Gemarkung: Bad Reichenhall

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem

Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.
Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 12. August 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bebauungsplan Oberteisendorf Südost II, 3. Änderung Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 17.8.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf – Südost II“ gefasst. Mit der Änderung soll im gesamten Geltungsbereich eine größere bauliche Nutzung der Grundstücke ermöglicht werden.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Teisendorf, den 25. August 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Thundorf nördlich der Schule“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

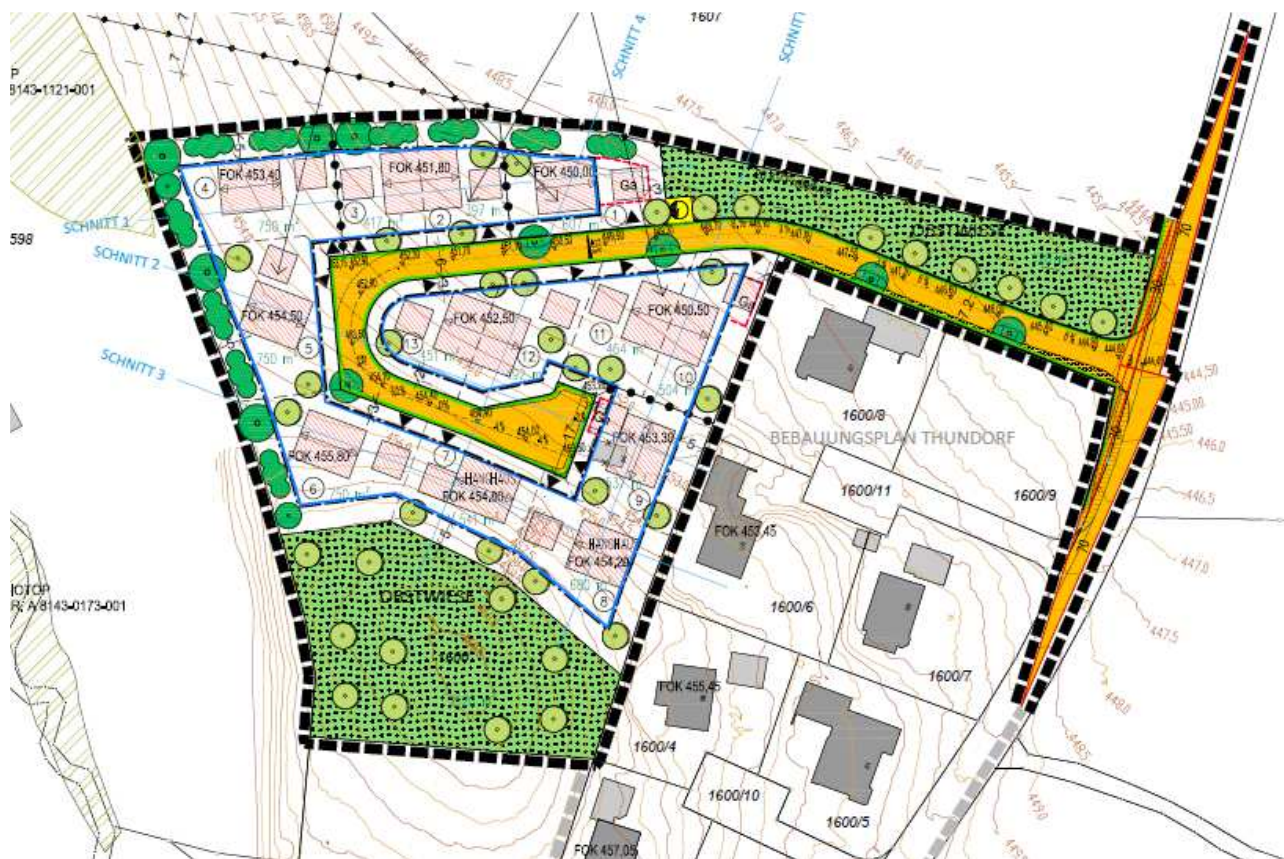
Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 15.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Thundorf nördlich der Schule“.

Die Entwurfsplanung des Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 30.10.2019 bis 2.12.2019 frühzeitig gemäß § 3 Abs.1 BauGB öffentlich aus, zugleich wurden den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde zum einen der Geltungsbereich des Bebauungsplans etwas erweitert und zum anderen wurde der Abstand der Baugrenzen zur bereits bestehenden Bebauung erweitert. Zur Einbindung der Bauvorhaben in das Orts- und Landschaftsbild wird ein Grünordnungsplan erstellt, der in den Bebauungsplan integriert wird.

Der Bebauungsplan sieht im Wesentlichen die Überplanung einer bisherigen Außenbereichsfläche für Wohnnutzung vor. Die Fläche liegt unmittelbar am Ortsrand im direkten Anschluss an bestehende Bebauung.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Im Nahbereich des Gebietes befinden sich weder ein FFH-Gebiet noch ein SPA-Gebiet. Es gibt daher keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter aufgrund der geplanten Bebauung. Die Größe der zulässigen Grundfläche liegt deutlich unter 10000 m². Somit sind alle Voraussetzungen eingehalten, sodass die Änderung im **beschleunigten Verfahren gemäß § 13b** durchgeführt werden kann. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Fl. Nr. 1600 Gemarkung Straß.



Der vom Bauausschuss der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 18.8.2020 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes „Thundorf nördlich der Schule“ mit Satzung und Begründung vom 18.8.2020, ausgearbeitet von Ingenieurbüro für Städtebau Gabriele Schmid, Teisendorf, liegt in der Zeit vom

2. September 2020 bis 5. Oktober 2020

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 104 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „Neuaufstellung Bebauungsplan Thundorf nördlich der Schule“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 19. August 2020
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Schneizlreuth

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt;

dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		126.300,00	3.493.080,00	3.366.780,00
die Ausgaben		126.300,00	3.493.080,00	3.366.780,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	89.800,00		3.026.881,00	3.116.681,00
die Ausgaben	89.800,00		3.026.881,00	3.116.681,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 Euro um 500.000 Euro erhöht und damit auf 500.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 50.000 Euro um 862.500 Euro erhöht und damit auf 912.500 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert

§ 6

Der Stellenplan wird unverändert beibehalten.

§ 7

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Schneizlreuth, den 17. August 2020
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 5

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung folgende Nachtragshaushaltssatzung 2020:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan

mit den Gesamtaufwendungen von	14.914.200,00 €
Gesamterlösen von	10.145.200,00 €
und einem Jahresverlust von	4.769.000,00 €

im Vermögensplan

mit den Gesamteinnahmen von	1.251.000,00 €
und Gesamtausgaben von	1.251.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen wird auf 3.300.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeinden leisten zur Deckung des Finanzbedarfs eine Zahlung von 1.460.201,00 € (lt. § 18 Abs. 2 – 6 Verbandssatzung)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.700.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für Beschäftigte wird nach § 16 der Eigenbetriebsverordnung festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Berchtesgaden, den 9. Juli 2020

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Berchtesgaden, den 17. August 2020
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Hannes Rasp, Verbandsvorsitzender
